

**Vierter Aufruf zur Antragstellung**  
**gemäß der**  
**Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ in**  
**der Fassung vom 24. April 2019**  
**des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**  
**(BMVI) für Sofortmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung kom-**  
**munaler Verkehrssysteme**

**Stand:**  
**11. Mai 2019**

## **1 Kurzinformation**

Der vierte Förderaufruf im Rahmen der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ fördert die Gestaltung nachhaltiger und emissionsarmer Mobilität. Die in der aktualisierten Förderrichtlinie vom 24. April 2019 getroffenen Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Punkte der Richtlinie werden durch diesen Aufruf jedoch ergänzt oder konkretisiert.

## **2 Antragsberechtigung**

Der Kreis der Antragsberechtigten ergibt sich aus Ziffer 3 der aktualisierten Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ vom 24. April 2019. Betroffene Kommunen im Sinne der aktuellen Förderrichtlinie sind die Städte und Gemeinden, die in mindestens einer der **letzten beiden** vom Umweltbundesamt (UBA) jährlich veröffentlichten Listen zu NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitungen aufgeführt werden. Für die Feststellung der Antragsberechtigung ist der **Zeitpunkt der Antragsstellung** ausschlaggebend. Es gelten dabei die jeweils **endgültigen Fassungen der UBA-Jahreslisten** vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an.

Antragsberechtigt im 4. Aufruf sind gemäß o. g. Ziffer 3 nunmehr u. a. auch Verkehrsverbünde sowie kommunale Unternehmen aus angrenzenden Gemeinden. Verbundvorhaben antragsberechtigter Partner sind ebenfalls zulässig.

Voraussetzung einer Antragstellung in diesem Aufruf ist das **Bestehen eines Masterplans** nachhaltige Mobilität (Green-City-Plan) gemäß Ziffer 4 der Förderrichtlinie **oder eines vergleichbaren Gesamtkonzepts zur NO<sub>2</sub>-Reduzierung** in der jeweiligen von einer NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitung betroffenen Stadt oder Gemeinde. Soweit die beantragten Vorhaben nicht ausdrücklich im jeweiligen Masterplan oder dem vergleichbaren Gesamtkonzept genannt sind, müssen sie gleichwohl inhaltlich an diesen/dieses anknüpfen, eine logische Weiterentwicklung bzw. schlüssige Ergänzung des Mas-

terplans/Gesamtkonzepts der betroffenen Stadt oder Gemeinde darstellen und vom Antragssteller hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Belastungssituation entsprechend dem Masterplan/Gesamtkonzept analysiert und bewertet worden sein.

Die Einbettung in den Masterplan muss in einem Schreiben der jeweiligen betroffenen Stadt oder Gemeinde kurz dargestellt werden. Soweit es sich um eine Stadt oder Gemeinde ohne Masterplan handelt, muss sowohl das vergleichbare Gesamtkonzept zur NO<sub>2</sub>-Reduzierung als auch die Einbettung des konkreten Vorhabens in dieses Konzept in einem Schreiben der jeweiligen betroffenen Stadt oder Gemeinde dargestellt werden.

### 3 Antragsstellung (Einreichungstichtage)

Anträge zur Förderung von Maßnahmen können ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Förderaufrufs bis spätestens zum 30.09.2019 eingereicht werden. Die eingehenden Anträge werden entsprechend der nachfolgend dargestellten **Einreichungstichtage** in **zwei Haupttranchen** sowie einer kurzfristigen Sondertranche (Tranche 0) bearbeitet:

- Antragseinreichung bis zum 09.06.2019 (Tranche 0)
- Antragseinreichung bis zum 28.07.2019 (**Tranche 1**)
- Antragseinreichung bis zum 30.09.2019 (**Tranche 2**)

Es werden jeweils **nur vollständige Anträge** berücksichtigt. Sofern für einen Antrag wesentliche Angaben und/oder Unterlagen fehlen, wird dieser frühestens in der nächsten Tranche berücksichtigt.

Eine Bündelung verschiedener Maßnahmen in einem Antrag ist nicht zulässig. Für jede einzelne Maßnahme muss ein separater Antrag gestellt werden. Die Höhe der beantragten Zuwendungssumme muss **mindestens 50.000,00 €** betragen. Anträge mit einem geringeren Volumen können in diesem Förderaufruf nicht berücksichtigt werden.

Sowohl für die in Tranche 0 als auch in Tranche 1 eingereichten Vorhaben ist grundsätzlich ein förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn möglich. Für alle ab dem 29.07.2019 (Tranche 2) eingereichten Vorhaben ist sodann ein förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn entsprechend den Regelungen in VV 1.3 zu § 44 BHO nur noch in Ausnahmefällen zulässig.

## 4 Themen (Gegenstand der Förderung)

Die Schwerpunkte der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ liegen in folgenden Themenbereichen (vgl. Ziffer 2 der Richtlinie):

- a) Erhebung, Bereitstellung und Nutzung von Mobilitäts-, Umwelt- und Meteorologie-Daten,
- b) Verkehrsplanung/-management,
- c) Automation, Kooperation und Vernetzung

Hierunter fallen z. B.

- Maßnahmen zur Ertüchtigung und **energieeffizienten und emissionsarmen** Nutzung der bestehenden **Verkehrsinfrastruktur**;
- Digitalisierungsvorhaben im Bereich der **Logistik**;
- Bereitstellung von Verkehrsdaten (einschließlich Echtzeitdaten) unter Einbeziehung aller Verkehrsträger mit dem Ziel der besseren Vernetzung aller Verkehrsmittel und/oder der verbesserten Reiseplanung;
- Maßnahmen zur Vernetzung von Verkehrsleitzentralen und Digitalisierung des Verkehrsmanagements;
- Verknüpfung von Daten unterschiedlicher Verkehrsangebote – wie etwa ÖPNV, Car- und Bike-Sharing-Angebote, On-Demand-Shuttledienste, Mitfahrgelegenheiten und Taxizentralen – als Basis für **multimodale Mobilitätslösungen** und innovative Informations-, Auskunft-, Routing- und Ticketdienste;
- sämtliche Maßnahmen mit Digitalisierungsbezug im Verkehrsbereich, die einen Beitrag zur Verwirklichung der emissionsarmen Kommune leisten;
- in diesem Aufruf können zudem **Pilotvorhaben bzw. Werkstattprojekte und Reallabore** für die Erprobung innovativer Maßnahmen gefördert werden. Derartige Anträge müssen allerdings eine konkrete Umsetzung der Vorhaben und Projekte in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde beinhalten und eine nachweisbare kurzfristige NO<sub>2</sub>-Reduktionswirkung aufweisen.

Die Förderung der Digitalisierung der Verkehrssysteme zur Reduktion von Luftschadstoffen ist nicht an bestimmte Verkehrsmittel gebunden. Das Förderverfahren ist unter Ziffer 7 der Förderrichtlinie dargestellt. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt auf Grundlage der unter Punkt 7.1.1 der Förderrichtlinie genannten Kriterien. Bei Anträgen angrenzender Städte und Gemeinden sowie kommunaler Unternehmen aus angrenzenden Städten und Gemeinden wird vorrangig die Wirkung der Maßnahme in der betroffenen Stadt oder Gemeinde zur Bewertung herangezogen.

## 5 Höhe und Laufzeit der Förderung

Die Höhe der Förderung ist in Ziffer 5 der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ geregelt. Danach wird die Zuwendung in Form einer nicht rückzahlbaren Anteilsfinanzierung

gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag, entsprechend der anerkannten Ausgaben, begrenzt.

Der Basisfördersatz beträgt hierbei 50 % der für das Vorhaben veranschlagten Ausgaben, für **finanzschwache Städte und Gemeinden** jedoch **bis zu 70 %**. Als finanzschwach gelten insbesondere solche Städte und Gemeinden, die einem **Haushaltssicherungsverfahren** unterliegen; für weitere Informationen siehe Ziffer 5.5 der Förderrichtlinie. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe.

Es ist vorgesehen, für die Förderung aus diesem Aufruf bis zu 300 Mio. € zur Verfügung zu stellen. In diesem Aufruf werden Vorhaben mit einer Laufzeit **bis längstens 31.12.2024** gefördert. Dies bedeutet, dass das jeweilige Vorhaben bis Ende 2024 vollständig abgeschlossen sein muss. Gemäß den Zielen der Förderrichtlinie muss eine NO<sub>2</sub>-Reduktion gleichwohl bereits bis Ende 2020 erkennbar sein.

Für Fragen zur Antragsstellung und Förderung wenden Sie sich bitte an:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Dr. Jürgen Valldorf  
Steinplatz 1  
10623 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 31 00 78 534  
Fax: +49 (0) 30 31 00 78 225

E-Mail: [dkv@vdivde-it.de](mailto:dkv@vdivde-it.de)